

Grundsteuerreform – Abgabe der Feststellungserklärungen ab 01.07.2022 Überblick über den Ablauf und den Fundort von Informationen

Am Freitag, 01.07.2022, hat bundesweit die Frist für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen begonnen. Bis 31. Oktober 2022 haben die Grundstückseigentümer – und damit auch die Kommunen – Zeit, die Feststellungserklärungen einzureichen.

Daher wurde am 01.07.2022 auch das über die Internetseite www.grundsteuer-bw.de zugängliche **Online-Auskunftsportal** freigeschaltet, aus dem die Grundstückseigentümer für ihr(e) Grundstück(e) / Flurstück(e) den **Bodenrichtwert und die Fläche abrufen** können.

Begleitend dazu wurde auf der Internetseite www.grundsteuer-bw.de **Anleitungen zur Erklärungsabgaben über Mein ELSTER** eingestellt. Dabei handelt es sich zum einen um die „Anleitung zur Erklärungsabgabe der Grundsteuererklärung für Grundvermögen (alle Grundstücke außer Land- und Forstwirtschaft) über Mein ELSTER“ und zum anderen um die „Anleitung zur Erklärungsabgabe der Grundsteuererklärung für Betrieb der Land- und Forstwirtschaft über Mein ELSTER“, die wir auf dieser Internetseite für Sie bereitstellen.

Grundsätzlich ist für jedes Grundstück bzw. jede wirtschaftliche Einheit eine Erklärung abzugeben. Dies gilt auch für den kommunalen Grundbesitz.

Auf der Seite www.grundsteuer-bw.de finden Sie unter dem Link [https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Grundsteuer-neu/Grundvermoegen+ Grundsteuer+B](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Grundsteuer-neu/Grundvermoegen+Grundsteuer+B) Erläuterungen zur **Grundsteuer B**. Dort sind auch die benötigten Daten aufgeführt.

Unter dem Link [https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Grundsteuer-neu/Betrieb+der+Land+und+Forstwirtschaft+ Grundsteuer+A](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Grundsteuer-neu/Betrieb+der+Land+und+Forstwirtschaft+Grundsteuer+A) finden Sie auf der Seite www.Grundsteuer.bw auch einen Überblick über Daten, die die für die Erklärung der **Grundsteuer A** benötigen.

Jeder land- und forstwirtschaftliche Betrieb stellt eine wirtschaftliche Einheit dar. In der einen Feststellungserklärung für diesen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sind jedoch die vielen **Flurstücke mit ihrer jeweiligen Größe und Nutzung mit anzugeben**, damit der Ertragswert für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft automatisiert berechnet werden kann. Flurstücke, die teilweise anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen (z.B. der Wohnteil einer Hofstelle) **sind entsprechend aufzuteilen**. Sie unterliegen sowohl der Grundsteuer B (Wohnteil) als auch der Grundsteuer A (Wirtschaftsteil der Hofstelle), was erfordert, dass der Inhaber des Betriebs für die Fläche des Wohnteils eine separate Feststellungserklärung für die Grundsteuer B abzugeben hat.

Für die der Grundsteuer A unterliegenden **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft** weisen wir nochmals darauf hin, dass das Wohnteil-Musterschreiben den wichtigen Hinweis enthält, dass Land- und Forstwirte im Oktober 2022 ein **separates Schreiben mit gesonderter Abgabefrist** erhalten werden. Somit ist es möglich, die Feststellungserklärung hierfür auch erst nach Erhalt dieses Schreibens abzugeben.

Der **Grundsteuer-Feststellungserklärung** sind die Verhältnisse auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 zu Grunde zu legen. Zur Erklärungsabgabe gegenüber dem Finanzamt verpflichtet ist, **wer zum Stichtag 01.01.2022 Eigentümer des Grundbesitzes war**. Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem Dokument "Hinweise Eigentumswechsel nach dem 01.01.2022" auf dieser Internetseite.